I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 60/86 DES RATES

vom 7. Januar 1986

zur Festlegung der Regelung, die Spanien und Portugal bis zum 28. Februar 1986 im Handel mit bestimmten Drittländern anwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, nachstehend „Beitrittsakte" genannt,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in den Artikeln 180 und 367 der Beitrittsakte erfaßte Sachverhalt ist in bezug auf die Abkommen gegeben, die im ersten Gedankenstrich von Artikel 181 Absatz 1 und 368 Absatz 1 genannt sind, mit Ausnahme solcher Abkommen, die mit Mitgliedern des Europäischen Freihandelsabkommens geschlossen worden sind.

Nach den genannten Artikeln 180 und 367 hat die Gemeinschaft daher die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unmittelbar nach dem Beitritt Abhilfe zu schaffen.

Es erscheint angebracht, hinsichtlich der betreffenden Drittländer die vor dem Beitritt angewandte Regelung zwischen den beitretenden Staaten und jenen Drittländern für einen Zeitraum von zwei Monaten aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1986 bis zum 28. Februar 1986 sind die Regelungen, die Spanien und Portugal im Handel mit Drittländern gemäß den jeweils im ersten Gedankenstrich von Artikel 181 Absatz 1 und Artikel 368 Absatz 1 der Beitrittsakte genannten Abkommen anwendet, mit Ausnahme der Abkommen mit Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und der Schweiz, dieselben wie die vor dem Beitritt anwendbaren Regelungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Januar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. van den BROEK